



Gleitschirmflieger Schwaney-Hoppenberg e.V.
z. Hd. Marlies Goertz
In den Benten 14 a
32758 Detmold

Gmund, 29.01.2010 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schwaney-Hoppenberg", 33184 Altenbeken

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmflieger Schwaney-Hoppenberg e.V. vom 15.04.2008 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 2, Flurstücksnummer 76 und 160 tlw. (Starts und Landungen), Gemarkung Schwaney.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Starten und Landen ist auf das Flurstück Nr. 76 und 160 tlw. zu beschränken. Zum benachbarten Flurstück 136 ist beim Starten und Landen ein Abstand von mind. 40 m einzuhalten.
2. Der unmittelbare Überflugbereich umfasst die Flurstücke 137 tlw. 76, 160 tlw. und 136 tlw. entsprechend der beiliegenden Karte. Die Karte ist Bestandteil der Erlaubnis.
3. Der Flugbetrieb ist an max. 15 Tagen im Jahr mit max. 15 Personen/ Flugtag zulässig, wobei max. 6 Personen gleichzeitig in der Luft sein dürfen.
4. Der Unteren Naturschutzbehörde Paderborn ist jährlich, jeweils zum Jahresende, ein schriftlicher Nachweis darüber vorzulegen, an welchen Tagen der Flugbetrieb stattgefunden hat.
5. Die Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist daher auf der Fläche und dem angrenzenden Feldweg nicht gestattet.
6. Das Errichten baulicher Anlagen, Abstellen von Wohnwagen, Zelten etc. sowie das Grillen und Lagern auf den o.g. Grundstücken ist entsprechend der Landschaftsschutzverordnung verboten.
7. Alle Piloten sind auf den Luftraum Paderborn (Flughafen Paderborn) hinzuweisen (TMZ ab 2500 ft MSL – ca. 1000 ft GND – Stand 01 / 2010).
8. Gleichzeitiger Flugbetrieb mit Modellfliegern (Mischflugbetrieb) wird nicht gestattet.
9. Alle Piloten müssen vor ihrem ersten Flug auf die besonderen Auflagen dieser Erlaubnis durch den Geländehalter hingewiesen werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 15.04.2008 wurde durch die Interessengemeinschaft Gleitschirmflieger Schwaney – Marlies Goertz (später Gleitschirmflieger Schwaney-Hoppenberg e.V.) ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Paderborn wurde mit Schreiben vom 24.04.2008 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 13.05.2008 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet befinden. Außerdem würden die Flächen an biotopkartierte Bereiche angrenzen, in denen der Mäusebussard, Rotmilan, Wachtelkönig und der Neuntöter kartiert seien. Aufgrund dessen sollte in einem ornithologischen Gutachten nachgewiesen werden, dass es durch den Flugbetrieb zu keinen Beeinträchtigungen der besonders geschützten Arten kommen kann. Zur Klärung offener Fragen, insbesondere zur Art und zum Umfang des geforderten Gutachtens, fanden am 03.07.2008 und am 15.12.2008 Ortstermine mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Antragsteller und einem Vertreter des DHVs statt. Nachdem der Umfang des Gutachtens festgelegt worden war, wurde der Ornithologe Wilfried Limpinsel mit der Kartierung der Vogelarten in dem beantragten Gelände beauftragt. Während des Kartierungszeitraums konnte der Gutachter auf der Fläche kein Brutvorkommen von relevanten Vogelarten feststellen. Im September 2009 wurde das Gutachten der Naturschutzbehörde übergeben. Mit Schreiben vom 12.10.2009 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass nach der Klärung der artenschutzrechtlichen Fragen aufgrund des Gutachtens keine weiteren Bedenken gegen die Zulassung der beantragten Start- und Landeflächen bestehen, wenn die Auflagen und Hinweise der Naturschutzbehörde in den

luftrechtlichen Bescheid übernommen werden. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb